

**Satzung
über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Tenure-Track-Satzung)
vom 17. Mai 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 16. Mai 2017 beschlossen.

Der Präsident hat die Satzung am 17. Mai 2017 genehmigt.

Präambel

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena will herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern attraktive Arbeits- und Karriereperspektiven bieten und sie langfristig an die Universität binden. Sie sollen ein wissenschaftliches Umfeld vorfinden, an dessen Gestaltung sie aktiv teilnehmen können und dass es ihnen ermöglicht, frühzeitig an nationaler wie internationaler Spitzenforschung mitzuwirken.

Zugleich will die Friedrich-Schiller-Universität das Erstberufungsalter senken, die frühe Selbstständigkeit und Selbstverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses stärken sowie den Anteil an Professorinnen weiter erhöhen. Zudem soll die Planbarkeit und Transparenz wissenschaftlicher Karrierewege verbessert werden.

Die nachfolgende Satzung dient der Verwirklichung eines Berufungs- und Karrierekonzeptes im Sinne von § 78 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG.

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren, in dem eine zunächst befristete Juniorprofessur (W1) im Sinne von § 82 ThürHG nach positiver Tenure-Evaluation verbindlich in eine W2- oder W3-Professur überführt werden kann. Zudem regelt sie das Tenure-Verfahren für befristete W2-Professuren mit Tenure-Zusage, die nach positiver Evaluation verbindlich in eine W3-Professur überführt werden.

(2) Diese Satzung gilt für die Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Ausnahme des Bereichs der Hochschulmedizin. Für den Bereich der Hochschulmedizin gilt sie mit der Maßgabe, dass die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu den Zuständigkeiten des Klinikumsvorstandes in den Berufungs- und Evaluationsverfahren unberührt bleiben und dieser Satzung insoweit entsprechend vorgehen.

§ 2

Ständige Tenure-Track-Kommission

(1) Das Präsidium richtet eine ständige Kommission für Tenure-Track-Verfahren ein. Ihr gehören kraft Amtes die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende/Vorsitzender und die Gleichstellungsbeauftragte an, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung ist Vertreterin/Vertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Weitere Mitglieder der Kommission sind die Mitglieder des Senatsausschusses für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gemäß § 17 Abs. 5 der Grundordnung. Die Amtszeit der Mitglieder in der Kommission entspricht derjenigen des Amtes, in das sie gewählt oder bestellt wurden. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mentorinnen/Mentoren gemäß § 6 dieser Satzung sein.

(2) Aufgabe der Kommission ist es, universitätsweit einheitliche Verfahrensweisen, größtmögliche Transparenz und höchste Qualitätsstandards in den Tenure-Track-Verfahren zu gewährleisten.

(3) Die Kommission spricht gegenüber dem Präsidium allgemeine Empfehlungen zu Berufungszusagen und zur Verstetigung der Dienstverhältnisse aus und unterbreitet Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Tenure-Track-Verfahrens.

(4) Die Kommission setzt nach der Mitteilung gemäß § 12 Abs. 2 für jede Tenure-Evaluation nach § 11 eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter aus ihrer Mitte ein, der die Tenure-Evaluation begleitet. Als Berichterstatterin/Berichterstatter können auch die Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder des Senatsausschusses für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs benannt werden. Die Berichterstatterin/der Berichterstatter gibt dem Präsidium eine kritische Analyse des Evaluationsverfahrens und des Tenure-Berichtes.

(5) Die Kommission wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Semester.

II. Ausschreibung und Berufung

§ 3 Ausschreibung

(1) Alle zu besetzenden W1-Professuren sollen als Juniorprofessuren (W1) mit Tenure-Track-Zusage (Tenure-Track-Professuren) öffentlich und international ausgeschrieben werden. In Ausnahmefällen kann für eine W1-Professur eine Ausschreibung als W1-Professur ohne Tenure Track oder als W1-Professur mit Tenure-Track-Option (Stellenvorbehalt) erfolgen.

(2) Zu besetzende W2-Professuren sollen überwiegend entweder gemäß Absatz 1 Satz 1 als Tenure-Track-Professur oder als Universitätsprofessur (W2) mit Tenure-Track-Zusage nach § 16 ausgeschrieben werden. Die besonderen Belange der Hochschulmedizin sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Zu besetzende W3-Professuren können auch als Tenure-Track-Professuren oder als Universitätsprofessuren (W2) mit Tenure-Track-Zusage nach § 16 ausgeschrieben werden.

(4) Die Ausschreibung erfolgt unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage und legt fest, ob mit der Verstetigung die Übertragung einer W2- oder W3-Professur verbunden sein soll. Die Denomination der Tenure-Track-Professur soll der Breite der nach positiver Tenure-Evaluation zu verstetigenden W2/W3-Professur entsprechen.

(5) Im Übrigen gelten für die Ausschreibung die Regelungen der Berufsordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 5 und 6 der Grundordnung.

§ 4 Berufung

(1) Für Tenure-Track-Professuren gelten neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die besonderen Einstellungsvoraussetzungen nach § 82 Abs. 2 und 3 ThürHG.

(2) Darüber hinaus sollen Bewerberinnen/Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben. Erfolgte die Promotion an der FSU Jena, sollen Bewerberinnen/Bewerber mindestens zwei Jahre außerhalb der FSU Jena wissenschaftlich tätig gewesen sein.

(3) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 82 Abs. 5 ThürHG sowie den Regelungen der Berufsordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 5 und 6 der Grundordnung.

§ 5 Rechtsstellung

(1) Tenure-Track-Professoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Tenure-Track Professorin/des Tenure-Track-Professors soll mit ihrer/seiner Zustimmung auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie/er sich nach den Ergebnissen einer Zwischenevaluation ihrer/seiner Leistungen in Lehre und Forschung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer bewährt hat. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors um bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 82 Abs. 6 Satz 1 und 2 ThürHG).

(2) Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann das Beamtenverhältnis um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre verlängert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Tenure-Track-Professorin bzw. der Tenure-Track-Professor beantragt die Verlängerung bei der Präsidentin/beim Präsidenten, der über den Antrag entscheidet.

(3) Die akademische Bezeichnung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors richtet sich nach § 82 Abs. 7 ThürHG mit der Maßgabe, dass der Hinweis auf den Status als Juniorprofessorin/Juniorprofessor um den Zusatz „Tenure Track“ ergänzt werden darf.

(4) Im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan erteilt die Präsidentin/der Präsident der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor eine Berufungszusage, in der klar definierte und transparente Kriterien für die Beurteilung im Rahmen der Zwischenevaluation und der Tenure-Evaluation festgelegt werden. Sie entsprechen den im jeweiligen Fachgebiet üblichen Bewertungsmaßstäben und erstrecken sich insbesondere auf die Bereiche Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung.

(5) Inhaberinnen/Inhaber von Tenure-Track-Professuren nehmen ihre Aufgaben als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in Forschung und Lehre selbständig wahr. Daher gewährleistet ihnen die Universität eine angemessene Ausstattung, die in der Regel mindestens eine halbe Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und eine Unterstützung durch Sekretariatskapazitäten umfassen soll.

§ 6 Mentoren- und Qualifizierungsprogramm

(1) Im Einvernehmen mit der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor bestellt der Fakultätsrat zwei Mentorinnen/Mentoren aus dem Kreis der Hochschullehrenden, die in der Regel der Universität angehören. Die Bestellung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors erfolgen.

(2) Aufgabe der Mentorinnen/Mentoren ist es, die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professor zu beraten, zu fördern und zu unterstützen und sie/ihn in ihrer/seiner wissenschaftlichen Entwicklung zu stärken.

(3) Die Mentorinnen/Mentoren wirken darauf hin, dass die Tenure-Track Professorin/der Tenure-Track-Professor ihr/sein wissenschaftliches Forschungsfeld selbst aktiv gestaltet, und unterstützen sie/ihn bei der Einbindung in die nationale wie internationale Spitzenforschung.

(4) Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren nehmen an einem Qualifizierungsprogramm der Universität für Tenure-Track-Professuren teil. Dieses umfasst die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für Hochschullehrende in Forschung und Lehre.

III. Zwischenevaluation

§ 7

Zwischenevaluation

(1) Die Zwischenevaluation dient der Feststellung, ob sich die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor nach seinen Leistungen in Lehre und Forschung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer bewährt hat, sowie der Orientierung über den weiteren Karriereweg. Sie findet in der Regel im letzten Jahr vor einer Entscheidung über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach § 82 Abs. 6 Satz 2 ThürHG statt.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenevaluation liegt bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, der die Tenure-Track-Professorin bzw. der Tenure-Track-Professor als Erstmitglied angehört.

§ 8

Selbstbericht

(1) Die Dekanin/der Dekan eröffnet das Verfahren der Zwischenevaluation spätestens neun Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses, indem er die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professor auffordert, innerhalb von vier Wochen einen Selbstbericht über ihre/seine Leistungen in Forschung und Lehre in der bisherigen Dienstzeit als Tenure-Track-Professorin bzw. Tenure-Track-Professor vorzulegen.

(2) Der Selbstbericht besteht aus einer persönlichen Stellungnahme, die höchstens zehn Seiten umfassen soll, und einer Dokumentation, die die Leistungen belegt. In dem Selbstbericht soll die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeiten sowie ihre/seine weiteren wissenschaftlichen Planungen darlegen. Teil der Dokumentation sind auch die Ergebnisse der regelmäßigen Lehrevaluation durch die Studierenden.

(3) Der Selbstbericht ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(4) Die Fakultät kann einen Leitfaden für Selbstberichte verabschieden.

§ 9

Zwischenevaluationsbericht

(1) Die Dekanin/der Dekan erstellt den Zwischenevaluationsbericht auf der Grundlage des Selbstberichts, einer Stellungnahme von Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden zur pädagogischen Eignung sowie eines in der Regel internen Fachgutachtens. Im Fall einer gemeinsamen Berufung zur Tenure-Track-Professorin/zum Tenure-Track-Professor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gibt auch diese eine Stellungnahme ab.

(2) Der Zwischenevaluationsbericht dient der eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors. Den Maßstab der fachlichen Beurteilung bilden die in der Berufungszusage nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Leistungskriterien. Dabei finden die wissenschaftliche Karrierestufe („akademisches Alter“) sowie die Lebensumstände der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors (z.B. Elternzeiten, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen) angemessene Berücksichtigung.

(3) Für eine positive Zwischenevaluierung muss erkennbar sein, dass die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor als eigenständige Forscherpersönlichkeit in der Lage ist, ihren/seinen Forschungs- und Arbeitsbereich selbständig zu gestalten und nach außen zu vertreten und dass sie/er sich auf einem Entwicklungsweg befindet, der es ihr/ihm erlaubt, sich dauerhaft erfolgreich in der Wissenschaft zu etablieren.

(4) Stellt die Dekanin/der Dekan fest, dass die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor sich nicht bewährt hat, so teilt er ihr/ihm dieses Ergebnis schriftlich mit und gibt ihr/ihm unter Einräumung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Recht zur Akteneinsicht ist entsprechend § 78 Abs. 11 ThürHG beschränkt. Die Stellungnahme der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors ist von der Dekanin/vom Dekan zu würdigen und mit seinem Bericht dem Fakultätsrat vorzulegen.

§ 10

Empfehlung durch den Fakultätsrat; Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten

(1) Der Fakultätsrat spricht auf Grundlage des Zwischenevaluationsberichtes eine Empfehlung an das Präsidium aus, ob eine Verlängerung der Tenure-Track-Professur erfolgen soll. Die Dekanin/der Dekan leitet die Empfehlung einschließlich der zugrunde liegenden Dokumente an das Präsidium weiter.

(2) Auf der Grundlage der Empfehlung des Fakultätsrates sowie der Dokumente nach § 9 Abs. 1 entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium über die Bewährung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors. Sie/Er kann zusätzlich ein externes Fachgutachten anfordern. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet darüber hinaus über die Verlängerung des Dienstverhältnisses. Beide Entscheidungen sollen spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen.

IV. Tenure-Evaluation

§ 11

Tenure-Evaluation

(1) Die Tenure-Evaluation dient der abschließenden Prüfung, ob die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor sich als Hochschullehrerin/Hochschullehrer bewährt hat und ihr/ihm eine unbefristete höherwertige Professur übertragen wird.

(2) Nach positiver Tenure-Evaluation erfolgt eine Ernennung auf Lebenszeit oder eine unbefristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Ist die Tenure-Evaluation negativ, kann der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor auf Antrag eine weitere befristete Beschäftigung von bis zu 12 Monaten gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der Tenure-Evaluation liegt bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, der die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor als Erstmitglied angehört.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens; Evaluationskommission

(1) Die Dekanin/der Dekan eröffnet das Verfahren spätestens neun Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses, indem sie/er einen weiteren Selbstbericht im Sinne von § 8 anfordert. Bei konkretem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Exzellenz darf von den Verfahrensanforderungen nach Satz 1 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Antrag der Dekanin/des Dekans.

(2) Der Fakultätsrat setzt im Anschluss an die Verfahrenseröffnung durch die Dekanin/den Dekan eine Evaluationskommission ein. In unaufschiebbaren Fällen erfolgt die Einsetzung durch die Dekanin/den Dekan. Die Dekanin/der Dekan informiert die Ständige Tenure-Track-Kommission nach § 2 über die Verfahrenseröffnung und die Zusammensetzung der Kommission.

(3) Die Evaluationskommission besteht aus drei Hochschullehrenden der Fakultät, zwei Hochschullehrenden einer anderen Universität und je zwei Vertreterinnen/Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden. Mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten von den Anforderungen nach Satz 2 abgewichen werden.

(4) Bei der Zusammensetzung der Evaluationskommission sind die Grundsätze der Berufsordnung zur Befangenheit einzuhalten.

(5) Im Fall einer gemeinsamen Berufung zur Tenure-Track-Professorin/zum Tenure-Track-Professor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird diese in der Zusammensetzung der Evaluationskommission entsprechend den für diese gemeinsame Berufung geltenden Regelungen berücksichtigt.

§ 13

Bericht zum Tenure-Verfahren

(1) Die Evaluationskommission bereitet die Empfehlung des Fakultätsrats über die Feststellung der Bewährung und die Verstetigung des Dienstverhältnisses der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors vor. Hierzu erstellt sie einen Tenure-Bericht auf der Grundlage des Selbstberichts nach § 12 Abs. 1, einer Stellungnahme von Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden zur pädagogischen Eignung sowie einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zum Verfahren.

(2) Zu den Forschungsleistungen der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors sind Gutachten von zwei externen und fachlich ausgewiesenen Gutachterinnen/Gutachtern einzuholen. Die Gutachterinnen/Gutachter werden durch die Evaluationskommission bestellt. Ihre Unabhängigkeit muss entsprechend den Grundsätzen der Berufsordnung zur Befangenheit gewährleistet sein.

(3) § 9 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Evaluationskommission legt den Tenure-Bericht einschließlich aller Dokumente nach Absatz 1 und 2 dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 14

Empfehlung durch den Fakultätsrat; Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten

(1) Der Fakultätsrat spricht auf Grundlage des Tenure-Berichtes eine Empfehlung an das Präsidium aus, ob eine Verstetigung erfolgen soll. Die Dekanin/der Dekan leitet die Empfehlung einschließlich der zugrunde liegenden Dokumente an das Präsidium weiter.

(2) Auf der Grundlage der Empfehlung des Fakultätsrates, der Analyse der Berichterstatterin/des Berichterstatters nach § 2 Abs. 3 sowie der Dokumente nach § 13 Abs. 1 und 2 entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium über die Bewährung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors. Er kann zusätzlich ein externes Fachgutachten anfordern. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet darüber hinaus über die Verlängerung des Dienstverhältnisses. Beide Entscheidungen sollen spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen.

§ 15

Verstetigung

(1) Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren in der Besoldungsstufe W1 wird nach positiver Tenure-Evaluation eine W2 oder W3-Professur übertragen. Erfolgt die Übertragung einer W2-Professur, ist eine nachfolgende Übertragung einer W3-Professur mit Ausschreibungsverzicht nur unter den Voraussetzungen nach § 78 Abs. 1 Satz 4 ThürHG möglich.

(2) Im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan erteilt die Präsidentin/der Präsident der Professorin/dem Professor eine neue Berufungszusage.

V. Verfahren für W2-Tenure-Track-Professuren

§ 16

Tenure-Verfahren für W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage

- (1) Die Rechtsstellung von W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage (§ 3 Abs. 2) richtet sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden für die Dauer von mindestens drei bis maximal sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.
- (2) Die Bestimmungen von § 5 Abs. 2 und 4 und 5 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.
- (3) W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage können ihre Amtsbezeichnung bzw. ihre akademische Bezeichnung um den Zusatz „Tenure Track“ ergänzen.
- (4) Für die Verstetigung des Dienstverhältnisses und die Übertragung der W3-Professur gelten §§ 11- 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verfahren nach § 12 Abs. 1 spätestens zwölf Monate vor Ende des Dienstverhältnisses eröffnet wird und die Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen sollen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller- Universität Jena in Kraft.

Jena, den 17. Mai 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vierte Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (FSU – Serviceverfahrensatzung) Vom 06. Juni 2017

Gemäß § 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205, 213) i.V.m. § 35a Thüringer Vergabeverordnung - ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 12. April 2017 (GVBl. S. 125), und § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Vierte Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (**FSU-SERVICEVERFAHRENSSATZUNG**) vom 03. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2012. S. 172), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der FSU-Serviceverfahrenssatzung vom 20. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2015. S. 78). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 18. April 2017 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 22.05.2017 unter dem Geschäftszeichen 5515/58-1-1 genehmigt.